

# ZH\_OBERGERICHT PS200047 vom 5. März 2020

ZH Obergericht, 2020-03-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS200047](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS200047)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS200047 du 5 mars 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT PS200047 del 5 marzo 2020

## Erwägungen

### E. 2

Aufl. 2010, Art. 33 N 10 ff.). Darauf wies die Vorinstanz in ihrem Entscheid zu- treffend hin (vgl. act. 13 E. 5). 3.2. Der Schuldner brachte vor Vorinstanz vor, es sei ihm nicht möglich gewe- sen, rechtzeitig Rechtsvorschlag zu erheben (act. 1). Er reichte der Vorinstanz ei- nen Antrag zur Einleitung eines IV-Rentenverfahrens vom 9. Juli 2019 (act. 7) sowie ein ärztliches Zeugnis vom 7. November 2019 (act. 8) ein. Die Vorinstanz erblickte in diesem Vorbringen keinen ausreichenden Grund, die Frist zur Erhebung des Rechtsvorschlages wiederherzustellen. Sie erwog im Wesentlichen, das vom Schuldner vorgelegte Arztzeugnis bescheinige zwar das Vorliegen einer Krankheit, nicht aber Arbeitsunfähigkeit oder gar die Unmöglich- keit jedweder Tätigkeit. Eine erzwungene ununterbrochene Bettlägerigkeit oder sonstige Hausgebundenheit habe offenbar nicht vorgelegen. Selbst wenn es dem Schuldner – welchem der Zahlungsbefehl nach mehreren fehlgeschlagenen be- treibungsamtlichen Versuchen schliesslich durch die Kantonspolizei Zürich an seiner Wohnadresse habe zugestellt werden können – verwehrt gewesen wäre, zeitweise die Wohnung oder das Bett zu verlassen, hätte er sich Unterstützung suchen und eine bevollmächtigte Vertrauensperson mit der schriftlichen Rechts- vorschlagserklärung entsenden können. Dies habe er offenbar getan – allerdings zu spät. Noch naheliegender wäre es zudem gewesen, telefonisch Rechtsvor- schlag zu erheben (act. 13 E. 6). 3.3. Dagegen bringt der Schuldner im Wesentlichen vor, er sei krankheitsbedingt durch eine schwere Depression, ausgelöst durch seine Herzinsuffizienz und der daraus resultierenden Anmeldung bei der IV, sowie aufgrund der Existenzangst, zu diesem Zeitpunkt absolut handlungsunfähig gewesen. Er habe den Briefkasten nicht mehr leeren können, geschweige denn Briefe abholen oder öffnen. In dieser Situation habe er weder agieren noch reagieren können. Es habe keine Möglich- keit bestanden, irgendwelche Rechnungen zu begleichen, noch Abzahlungsraten zu vereinbaren. Hinzu sei die Gewissheit gekommen, sich bei der IV melden zu müssen und zukünftig vom Sozialamt abhängig zu sein (act. 14).

- 5 - 3.4. Der Schuldner stützt sich für die Begründung seines Gesuchs um Wieder- herstellung der Rechtsvorschlagsfrist in erster Linie auf das von ihm eingereichte Arztzeugnis, welches ihm am 7. November 2019 ausgestellt worden war. Daraus geht hervor, dass der Schuldner sich seit dem 3. Februar 2016 in psychiatrisch- psychotherapeutischer Behandlung befindet. Aufgrund einer starken Verschlech- terung des somatischen Zustandes sowie der damit einhergehenden psychischen Verfassung, auch verbunden mit der Verschlechterung der finanziellen Situation und entsprechenden Sorgen beim Patienten, sei bereits ein IV-Rentenverfahren beantragt. Zudem habe eine Anmeldung für eine psychosomatische Rehabilitation in Gais stattgefunden (act. 8). Zu einer allfälligen Arbeitsunfähigkeit bzw. sonsti- ger Unfähigkeit, alltägliche Erledigung zu verrichten, spricht sich das Arztzeugnis nicht aus. Inwiefern der Schuldner aufgrund seines

Krankheitszustandes an der Fristeinhaltung gehindert war, er also für eine bestimmte Zeit krankheitsbedingt nicht in der Lage gewesen sein soll, seine Interessen wahrzunehmen oder einen Dritten mit der Erhebung des Rechtsvorschlages zu betrauen, lässt sich weder dem Arzteugnis noch seinen Ausführungen entnehmen. Seine Ausführungen, in dieser Zeit absolut handlungsunfähig gewesen zu sein, werden durch dieses Arzteugnis jedenfalls nicht belegt. Die Ausführungen des Schuldners reichen zur Begründung und zum Beleg eines absolut unverschuldeten Hindernisses jedenfalls nicht aus, zumal der Schuldner den Rechtsvorschlag auch telefonisch hätte erheben können (vgl. BGE 127 III 181 E. 4), und er nicht dertut, weshalb ihm dies nicht möglich gewesen sein soll. Nach dem Gesagten hat der Schuldner für das Versäumnis einzustehen. Die Vorinstanz hat damit das Wiederherstellungsgesuch des Schuldners zu Recht abgewiesen. Das führt zur Abweisung der Beschwerde.

#### **E. 4**

Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Parteienschädigungen sind keine zuzusprechen (vgl. Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG), wobei dem Gläubiger ohnehin keine Umtriebe entstanden sind, die zu entschädigen wären.

- 6 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.